

Vorsorgeauftrag

Patientenverfügung

Ehe- und Erbvertrag / Testament

Thomas Käser

lic. iur., Rechtsanwalt und Notar, Aarau

FORÄRA Forum der Älteren – Region Aarau
5. Juli 2016

Zur Person

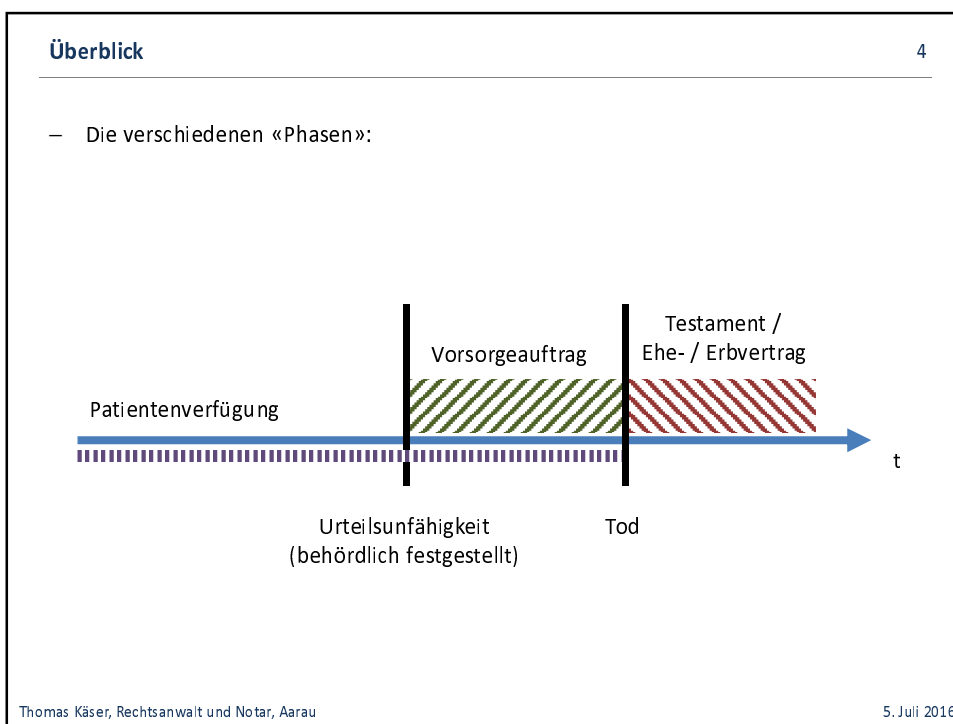
2

- **Thomas Käser**
lic. iur., Rechtsanwalt und Notar
- Bürogemeinschaft Merki & Partner, Aarau
- Spezialgebiete:
 - Ehe- und Erbrecht
 - Immobilien
 - Gesellschaftsrecht
- www.käser.ch



Themen	3
1. Überblick	
2. Erwachsenenschutzrecht (seit 2013)	
3. Vorsorgeauftrag	
4. Exkurs: Patientenverfügung	
5. Exkurs: Ehe- und Erbvertrag / Testament	
6. Fragen & Antworten	

Thomas Käser, Rechtsanwalt und Notar, Aarau 5. Juli 2016



Erwachsenenschutzrecht (1 / 3) 5

- Terminologie
 - Bis 31. Dezember 2012: „Vormundschaftsrecht“
 - Seit 1. Januar 2013: „Erwachsenenschutzrecht“

- Gegenstand (im Wesentlichen):
Regelungen für den Fall der Urteilsunfähigkeit einer erwachsenen Person

- „Relativität der Urteils(un)fähigkeit“

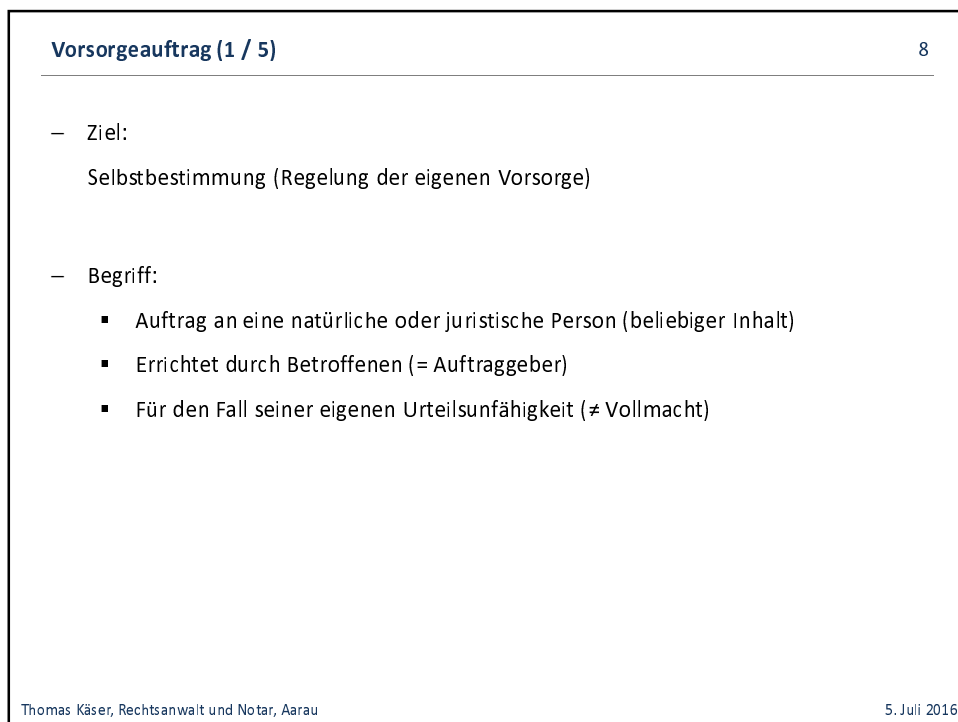
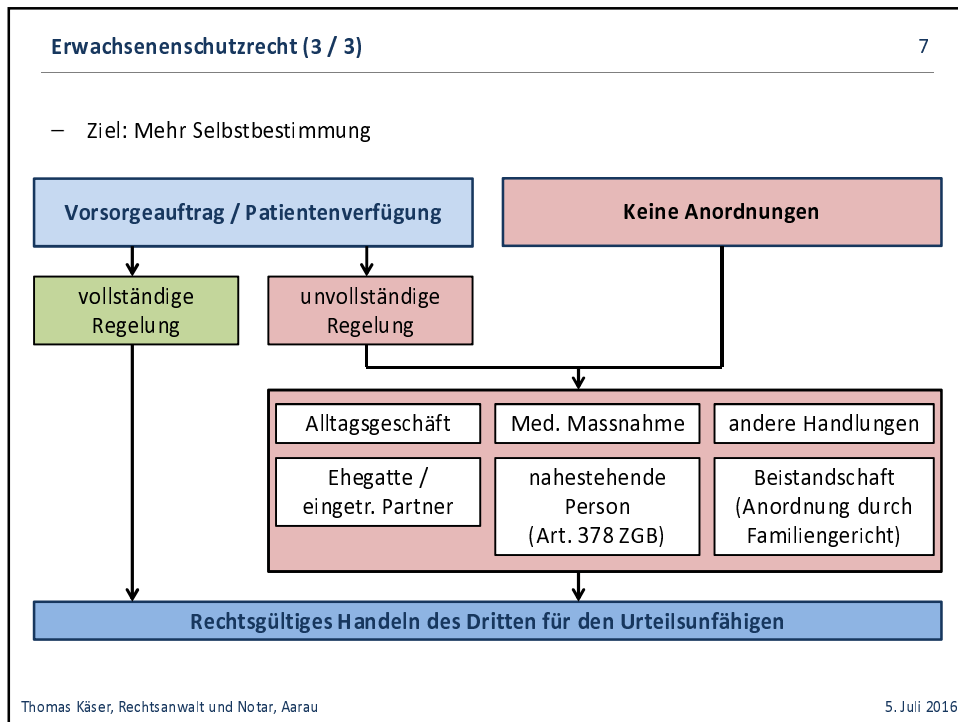
Thomas Käser, Rechtsanwalt und Notar, Aarau 5. Juli 2016

Erwachsenenschutzrecht (2 / 3) 6

- Systematik

Eigene Vorsorge	Massnahmen von Gesetzes wegen	Behördliche Massnahmen
<ul style="list-style-type: none">↳ Vorsorgeauftrag↳ Patientenverfügung	<ul style="list-style-type: none">↳ Vertretung durch Ehegatten / eingetragenen Partner („Alltagsgeschäfte“)↳ Vertretung bei medizinischen Massnahmen↳ Aufenthalt in Pflege-Einrichtungen	<ul style="list-style-type: none">↳ Beistandschaften (vier Arten)↳ Fürsorgerische Unterbringung

Thomas Käser, Rechtsanwalt und Notar, Aarau 5. Juli 2016



Vorsorgeauftrag (2 / 5)

9

- Zwingender Inhalt:
 - Aufgaben
 - ↳ Personensorge
 - ↳ Vermögenssorge
 - ↳ Vertretung im Rechtsverkehr
 - Beauftragter
- Optionaler Inhalt:
 - Ersatzbeauftragte
 - Weisungen
 - Entschädigung des Beauftragten
 - etc.
- Patientenverfügung besser separat

Thomas Käser, Rechtsanwalt und Notar, Aarau

5. Juli 2016

Vorsorgeauftrag (3 / 5)

10

- Errichtung:
 - Handlungsfähigkeit
 - ↳ volljährig und
 - ↳ urteilsfähig
 - Form
 - ↳ eigenhändig
(von Anfang bis Ende von Hand geschrieben, datiert, unterzeichnet)
 - oder
 - ↳ öffentliche Beurkundung (Notar)
 - Optional: Hinterlegung bei Gericht und / oder Registrierung bei Zivilstandsamt
- Widerruf / Änderung jederzeit möglich
- Auftrag erlischt bei Wiedererlangung der Urteilsfähigkeit

Thomas Käser, Rechtsanwalt und Notar, Aarau

5. Juli 2016

Vorsorgeauftrag (4 / 5)

11

- Wirksamkeit:
 - Gefährdungsmeldung an KESB
 - KESB prüft
 - ↳ Ist Betroffener urteilsunfähig?
 - ↳ Besteht ein gültiger Vorsorgeauftrag?
 - ↳ Nimmt Beauftragter Auftrag an?
 - KESB erlässt Verfügung
 - ↳ Beginn der Wirksamkeit (erst dann!)
 - ↳ Dient als Ausweis gegenüber Banken, Behörden, Ärzten, etc.
- Maximale Unabhängigkeit des Beauftragten:
keine genehmigungspflichtigen Geschäfte, kein periodisches Reporting
- Befugnisse des Beauftragten entfallen bei Interessenskollision

Thomas Käser, Rechtsanwalt und Notar, Aarau

5. Juli 2016

Vorsorgeauftrag (5 / 5)

12

- Für wen besteht Handlungsbedarf?
 - Im Allgemeinen:
Wer Anordnungen betr. eigene Urteilsunfähigkeit lieber selber trifft als Regelung der zuständigen Behörde (KESB) zu überlassen
 - Im Besonderen:
Von Gesetzes wegen besteht ein (beschränktes) Vertretungsrecht des Ehegatten (Art. 374 ZGB). Handlungsbedarf somit für Personen...
 - ↳ ... die nicht verheiratet sind
 - ↳ ... die andere Person als Ehegatten beauftragen möchten (evtl. als Ersatzbeauftragte/n)
 - ↳ ... die den Auftrag weiter fassen möchten (mehr Rechte)
 - ↳ ... die Weisungen erteilen möchten
- Muster eines Vorsorgeauftrages

Thomas Käser, Rechtsanwalt und Notar, Aarau

5. Juli 2016


**ÖFFENTLICHE
URKUNDE**
verfasst von
lic. iur. Thomas Käser
Rechtsanwalt und Notar
sargenliste Urkundsperson mit Büro in Aarau

VORSORGEAUFTRAG

Vor dem unterzeichneten lic. iur. Thomas Käser, Rechtsanwalt und Notar, sargenliste Urkundsperson mit Büro in Aarau, ist heute zwecks Errichtung eines Vorsorgeauftrags erschienen:

Frau [REDACTED]
[REDACTED]
(als Auftraggeberin).

Die Auftraggeberin hat der Urkundsperson ihres Willens mitgeteilt und die Urkundsperson beauftragt, hierüber diese Urkunde auszufertigen.

Dieser Wille lautet:



2

A. ZWECK

Mit dem vorliegenden Vorsorgeauftrag will ich als Auftraggeberin für den Fall meiner Urteilsunfähigkeit meine Personen- und Vermögenssorge sowie die Vertretung im Rechtsverkehr umfassend sicherstellen, und zwar soweit möglich ohne dass es dafür behördlicher Erwachsenenschutzmassnahmen bedarf.

B. BEAUFTRAGTE PERSON

Für den Fall meiner Urteilsunfähigkeit beauftrage ich folgende Person mit meiner Personen- und Vermögenssorge und der damit zusammenhängenden Vertretung im Rechtsverkehr:

Meinen Ehemann, [REDACTED]
[REDACTED] (als Beauftragter).


Im Falle dass der Beauftragte den Auftrag nicht annehmen kann oder will, beauftrage ich folgende Person mit meiner Personen- und Vermögenssorge und der damit zusammenhängenden Vertretung im Rechtsverkehr:

Meine Tochter, Frau [REDACTED]
[REDACTED] (als Ersatzbeauftragte).

C. UMFANG UND INHALT DES VORSORGEAUFTRAGES

Der Vorsorgeauftrag für die Personen- und Vermögenssorge sowie die damit zusammenhängende Vertretung im Rechtsverkehr gilt in jeder Beziehung umfassend. Insbesondere beinhaltet der Auftrag folgendes:

- Veranlassung aller für meine Gesundheit notwendigen Massnahmen und Wahrnehmung der damit zusammenhängenden Rechte zur Sicherstellung der optimalen Behandlung und Pflege sowie Entschuldigungen betreffend Unterbringung in Heimen oder Spitälern.
- Sicherstellung eines geordneten Alltags und nach Möglichkeit Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.
- Entgegennahme meiner Post (auch eingeschriebene Sendungen).
- Wahrung meiner finanziellen Interessen, Verwaltung meines gesamten Vermögens, Verfügungen darüber und Treffen sämtlicher damit zusammenhängenden Massnahmen, Ausfüllen der Steuererklärung sowie insbesondere auch umfassende Vertretung gegenüber Banken (inklusive Eröffnung und Saldierung von Konten, Depots, Schrankfächern, etc.).
- Erwerb, Belastung und Veräusserung von Grundeigentum, Veranlassung der entsprechenden Einschreibungen im Grundbuch und Unterzeichnung der entsprechenden Verträge gegenüber Banken, Pensionskassen, Freizügigkeitsstiftungen und Versicherungen.
- Sämtliche zur Erfüllung des Auftrags notwendigen Prozesshandlungen, Vertragshandlungen sowie Aufträge und Verhandlungen.
- Die Beauftragten dürfen keine Vermögenswerte der Auftraggeberin unentgeltlich verliessen, mit Ausnahme von Gelegenheitsgeschenken oder Zuwendungen zur Erfüllung einer sittlichen Pflicht.
- Die Beauftragten sind ausdrücklich berechtigt, zur Erfüllung des Auftrags Substituten und Hilfspersonen beizuziehen.



3

Ich erkläre alle einer beruflichen Schweigepflicht unterliegenden Personen gegenüber dem Beauftragten sowie dessen Substituten und Hilfspersonen von ihren jeweiligen Berufs- resp. Amtsbeziehungen (insbesondere Banken, Ärzte, Rechtsanwälte, Behörden / Amtspersonen, etc.).

Allfällige separat abgefasste Patientenverfügungen gehen diesem Vorsorgeauftrag vor.

D. DAUER


Der Vorsorgeauftrag tritt in Kraft, sobald ich meinen Willen dauernd oder vorübergehend nicht mehr äussern oder verständlich mitteilen kann (d.h. mit Eintritt meiner Urteilsunfähigkeit) und sobald der Vorsorgeauftrag von der zuständigen Erwachsenenschutzbehörde validiert worden ist.

Er bleibt so lange in Kraft, bis die Wiedererlangung meiner Urteilsfähigkeit von der zuständigen Erwachsenenschutzbehörde schriftlich bestätigt vorliegt. Alle bis zu diesem Zeitpunkt vorgenommenen Rechts-handlungen sind mir vollumfänglich anzurechnen.

E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Ich unterstelle den Vorsorgeauftrag dem schweizerischen Recht.
2. Diese Urkunde wird in einem Original-Exemplar ausgefertigt, das durch die Urkundsperson beim [REDACTED] unterlegt wird.
Für die Auftraggeberin, den Beauftragten und den Ersatzbeauftragten werden je beglaubigte Kopien erstellt; eine weitere beglaubigte Kopie verbleibt in den Akten der Urkundsperson.
3. Die Auftraggeberin beauftragt die Urkundsperson mit der Hinterlegung dieser Urkunde.
Die Auftraggeberin weiss, dass sie den Hinterlegungsort des Vorsorgeauftrags zusätzlich beim Zivilstandsamt in die zentrale Datenbank eintragen lassen kann. Ein allfälliger Eintrag in diese Datenbank wird durch die Auftraggeberin selber veranlasst.
Die Auftraggeberin ist im Falle eines Wohnsitzwechsels in eine in einem anderen Bezirk gelegene Gemeinde selber dafür verantwortlich, entweder den Vorsorgeauftrag bei der neu zuständigen Behörde zu hinterlegen oder den Hinterlegungsort beim Zivilstandsamt registrieren zu lassen. Wer dies unterlässt, läuft Gefahr, dass der Vorsorgeauftrag im Bedarfsfall nicht aufgefunden wird.

Aarau, den 5. Juli 2016

Die Urkundsperson:  Die Auftraggeberin: [REDACTED]

Patientenverfügung (1 / 3)

16

- Ziel:
Selbstbestimmung (Regelung der eigenen Vorsorge im medizinischen Bereich)
- Begriff:
 - Äusserung zu bestimmten medizinischen Massnahmen (Gutheissen, Ablehnen)
 - Für den Fall der eigenen Urteilsunfähigkeit (nicht zwingend behördlich festgestellt)
- Inhalt:
 - Äusserung zu bestimmten medizinischen Massnahmen (bspw. Verzicht auf lebenserhaltende Massnahmen bei unheilbarer Krankheit)
 - Bestimmen von Vertrauensperson (und evtl. Ersatzpersonen)
 - Erteilen von Weisungen

Patientenverfügung (2 / 3)

17

- Errichtung:
 - Urteilsfähigkeit (auch Minderjährige)
 - Form: Schriftlich (keine Handschriftlichkeit), Datum, Unterzeichnung
 - Optional: Hinterlegung bei Gericht und / oder Registrierung auf Versichertenkarte

- Widerruf / Änderung jederzeit möglich

- Viele Organisationen bieten Formulare / Muster an (von sehr einfach bis sehr detailliert)
 - Allgemeine:
FMH, Schweizerisches Rotes Kreuz, Konsumentenschutz, etc.
 - Besondere:
Krebsliga, Schweiz. Alzheimervereinigung, Parkinson Schweiz, Exit, etc.

Thomas Käser, Rechtsanwalt und Notar, Aarau

5. Juli 2016

Patientenverfügung (3 / 3)

18

- Rechtswirkungen:
 - Prüfungspflicht des Arztes, ob Patientenverfügung besteht (Ausnahme: Notfälle)
 - Befolgungspflicht des Arztes (Ausnahmen: Patientenverfügung verstösst gegen gesetzliche Vorschriften oder es bestehen Zweifel, dass Anordnung dem freien Willen des Patienten entspricht)
 - Vertrauensperson kann Arzt Weisungen erteilen
 - Benachrichtigung der Erwachsenenschutzbehörde, wenn Arzt Patientenverfügung nicht beachtet

- Muster einer (kurzen) Patientenverfügung

Thomas Käser, Rechtsanwalt und Notar, Aarau

5. Juli 2016

Patientenverfügung | Kurzversion

Erstellt von _____

Name, Vorname _____
Geburtsdatum _____ Wohnort _____

Für den Fall, dass ich urteilsunfähig bin, möchte ich

dass alle medizinisch indizierten Massnahmen (inklusive Reanimation) zur Behandlung der akuten Erkrankung und zur Wiedererlangung der Urteilsfähigkeit getroffen werden;
oder

nicht reanimiert werden und es sollen keine intensivmedizinischen Massnahmen (insbesondere Beatmung) durchgeführt werden;
oder

nicht reanimiert werden, bin mit einer Behandlung auf einer Intensivstation aber einverstanden.

Wenn sich nach initialer Stabilisierung meines Zustands zeigt, dass eine Wiedererlangung der Urteilsfähigkeit wenig wahrscheinlich und die Gefahr einer länger dauernden Pflegebedürftigkeit hoch ist, möchte ich, dass

alle Massnahmen zur Lebenserhaltung weitergeführt werden, solange noch eine Hoffnung auf Wiedererlangung der Urteilsfähigkeit besteht;
 auf weitere lebenserhaltende Massnahmen verzichtet wird.

Ich wünsche in jedem Fall die wirksame Behandlung von Schmerzen und anderen belastenden Symptomen wie Angst, Unruhe, Atemnot und Übelkeit.

Ich habe nachfolgend genannte Vertretungsperson eingesetzt, welche ich ermächtigt, meinen Willen gegenüber dem Behandlungsteam geltend zu machen. Diese Person ist über meinen Zustand zu informieren und in die Entscheidungsfindung einzubeziehen; sie kann meine Krankengeschichte einsehen und ich entbinde ihr gegenüber sämtliche Ärzte und Pflegefachpersonen von der Schweigepflicht.

Name, Vorname _____
Adresse _____ PLZ/Ort _____
Telefon Privat _____ Geschäft _____ Mobile _____

Organspende

Ich möchte meine Organe spenden und gestatte die Entnahme jeglicher Organe, Gewebe und Zellen sowie die Durchführung der vorbereitenden medizinischen Massnahmen, die im Hinblick auf die Organspende notwendig sind, ist dafür die Anwendung von Intensivmassnahmen erforderlich, gestatte ich dies.

Ich gestatte nur die Entnahme von _____

Ich möchte nicht Spenderin, Spender sein.

Ort/Datum _____ Unterschrift _____

Ehe- und Erbvertrag / Testament (1 / 4)

20

- Hauptziel:
Treffen von Regelungen im Hinblick auf Tod

- Testament
 - Eine Person alleine
 - Keine Bindungswirkung

- Ehe- und Erbvertrag
 - Mehrere Personen
 - Bindungswirkung

Ehe- und Erbvertrag / Testament (2 / 4)

21

- Inhalt des Erbvertrages (z.T. auch des Testaments)
 - Einsetzen von Erben
 - Erbverzicht (nur Erbvertrag)
bspw. (volljährige) Kinder zu Gunsten des überlebenden Elternteils
 - Vermächtnisse
 - Nutzniessungen
 - Vorerben / Nacherben / Ersatzerben
 - Gründung von Stiftungen
 - Teilungsvorschriften
 - Auflagen / Bedingungen
 - Festlegen von Anrechnungswerten
 - Einsetzung eines Willensvollstreckers
 - etc.

Thomas Käser, Rechtsanwalt und Notar, Aarau

5. Juli 2016

Ehe- und Erbvertrag / Testament (3 / 4)

22

- Errichtung eines Ehe- und Erbvertrages:
 - Volljährig + Urteilsfähig
 - Form: öffentliche Beurkundung (Notar)
 - Optional: Hinterlegung bei Gericht
 - Widerruf / Änderung nur mit Zustimmung der übrigen Vertragsparteien
- Errichtung eines Testamentes:
 - Volljährig + Urteilsfähig
 - Form:
 - eigenhändig (von Anfang bis Ende von Hand geschrieben, datiert, unterzeichnet)
oder
 - öffentliche Beurkundung (Notar)
 - Optional: Hinterlegung bei Gericht
 - Widerruf / Änderung jederzeit möglich (einseitig)

Thomas Käser, Rechtsanwalt und Notar, Aarau

5. Juli 2016

Ehe- und Erbvertrag / Testament (4 / 4) 23

Beispiel: Meistbegünstigung der Ehegatten
→ möglich ohne Zustimmung der gemeinsamen Kinder

Ohne Modifikation: Überlebender Ehegatte (green bar) | Nachlass (grey bar)

Zuweisung des gesamten Vorschlags an überlebenden Ehegatten: Überlebender Ehegatte (green bar) | Nachlass (light green bar)

Thomas Käser, Rechtsanwalt und Notar, Aarau 5. Juli 2016

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Bei Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung:

Thomas Käser
lic. iur., Rechtsanwalt und Notar, Aarau

062 834 90 00
kaeser@advooarau.ch
www.käser.ch